

TE Vwgh Beschluss 2021/5/6 Ra 2021/03/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs6 Z1

VStG §45 Abs1

VwGG §25a Abs4

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Nedwed als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des J G in V, vertreten durch Mag. Gernot Stitz, Rechtsanwalt in 8570 Voitsberg, Hauptplatz 43/I, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 1. März 2021, Zl. LVwG 30.20-3151/2020-5, betreffend Übertretung des EGVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Steiermark), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu € 750,- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,- verhängt wurde.

2 Im Sinne des argumentum a maiore ad minus (also eines Rückschlusses vom Größeren zum Kleineren) ist die Revision bei einer Strafdrohung bis zu € 750,- auch dann nicht zulässig, wenn vom Verwaltungsgericht eine Ermahnung erteilt wurde (vgl. VwGH 19.4.2018, Ra 2018/02/0127).

3 Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Revisionsfall zu.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde dem Revisionswerber - durch Abweisung seiner Beschwerde gegen einen Bescheid der belangten Behörde - wegen einer Übertretung des Art. III Abs. 1 Z 2 EGVG eine Ermahnung erteilt. Der Strafraum für eine Übertretung dieser Art beträgt nach Art. III Abs. 1 EGVG bis zu 218 €, eine primäre Freiheitsstrafe ist nicht vorgesehen.

5 Die Revision war daher als gemäß § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 6. Mai 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021030055.L00

Im RIS seit

04.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at